

Satzung

des

Neulußheimer Heimatvereins e. V.

in der Fassung vom 23. März 2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
 - § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
 - § 3 Mitgliedschaft
 - § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 4.1 Beiträge und Umlagen
 - § 5 Ende der Mitgliedschaft
 - § 6 Organe des Vereins
 - § 7 Vorstand
 - § 8 Aufwands- und Vergütungsordnung
 - § 9 Jahreshauptversammlung
 - § 10 Kassenrevisoren
 - § 11 Geschäftsjahr
 - § 12 Satzungsänderungen
 - § 13 Ehrungen
 - § 14 Datenschutzordnung
 - § 15 Auflösung
 - § 16 Schlussbestimmung
- Anhang zu § 4.1: Beitragsordnung
- Anhang zu § 8 : Aufwands- und Vergütungsordnung
- Anhang zu § 13: Ehrungsordnung
- Anhang zu § 14: Datenschutzordnung

SATZUNG

des Neulußheimer Heimatvereins

§ 1 Name, Sitz

Neulußheimer Heimatverein e.V. (NHV)

Der Neulußheimer Heimatverein hat seinen Sitz in Neulußheim.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter dem Aktenzeichen
VR 42 0395 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein will im örtlichen Bereich in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neulußheim heimatliche Werte erhalten.

Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a. Förderung der Heimatforschung und Heimatpflege
- b. Förderung der Familienforschung
- c. Wahrung und Erhaltung der Flurdenkmale
- d. Förderung von heimatlicher Kunst und Kultur
- e. Förderung und Erhaltung des Brauchtums, des Volksgutes und der Mundart
- f. Erhaltung und Betreuung von Sammlungen der Heimatstube für Ortsgeschichte
- g. Einrichtung eines Heimatmuseums
- h. Zusammenarbeit mit Vereinen und Gesellschaften gleicher oder verwandter Zielrichtungen auf örtlicher, überörtlicher und Landesebene
- i. Erziehung und Förderung der Jugend im Sinne des Vereinszwecks.
- j. Unterstützung und Förderung von Kinder- und Jugendprojekten
- k. Unterstützung und Förderung von gemeinnützigen und sozialen Projekten von örtlichen Vereinen und Institutionen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

Er verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 24.12.1953 (§ 51 ff).

Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft ¹

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen (körperschaftliche Mitgliedschaft) werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und bereit sind, für diese einzutreten.

Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wer sich um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und an der Jahreshauptversammlung.
- Sie können Anträge und Anregungen in der Jahreshauptversammlung einbringen.
- Das Recht zu wählen und gewählt zu werden, sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen, steht nur den volljährigen Mitgliedern zu. Die Wahrnehmung dieser Rechte ist an die Einhaltung der satzungsgemäßen Verpflichtungen gebunden.
- Die Pflichten ergeben sich aus der Unterstützung der in § 2 genannten Zwecke.

§ 4.1 Beiträge und Umlagen

- Die Beiträge und deren Einzug sind in einer Beitragsordnung geregelt.
- Sie ist nicht Teil dieser Satzung.
- Die gespeicherten Daten der Vereinsmitglieder unterliegen der Datenschutzordnung. Sie ist nicht Teil der Satzung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Austrittserklärung hat schriftlich bei dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Jahresschluss zu erfolgen.

Die Rechte und Pflichten enden im Falle des Austritts mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied wird durch Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder (gemäß § 7), der einer 2/3 Mehrheit bedarf, ausgeschlossen, wenn es

- a. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- b. den Beschlüssen der Organe des Vereins zuwider handelt,
- c. seine in § 4 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt.
einen Zahlungsrückstand von zwei Jahresbeiträgen hat.

Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Einspruch bei der Jahreshauptversammlung statthaft. Dieser muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

In der Jahreshauptversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind: Der Vorstand
Die Jahreshauptversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der:

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Kassier
5. Leiter des Heimatmuseums und
6. 5 - 10 Beiräten.

Der **Vorstand** wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand führt im Falle des Ablaufs der Wahlperiode die Geschäfte weiter bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Die Wahl der **Beiräte** kann auf Antrag, der der einfachen Mehrheit bedarf, im Blockwahlverfahren erfolgen.

Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung der Zwecke des Vereins im Sinne des § 2.

Außerdem kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Jeder Arbeitskreis hat einen Leiter. Dieser wird vom Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder des Arbeitskreises benannt.

Der **1. Vorsitzende** führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der **Schriftführer** hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Er erledigt den ihm zugewiesenen Schriftverkehr des Vorstandes.

Der **Kassier** verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

§ 8 Aufwands- und Vergütungsordnung

Aufwandsentschädigungen und Vergütungen sind in einer Aufwands- und Vergütungsordnung geregelt. Sie ist nicht Teil der Satzung.

§ 9 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung bzw. einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der „Schwetzinger Zeitung“ unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

In dieser Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung seinem Stellvertreter.

In den Mitgliederversammlungen haben nur die anwesenden Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter Stimmrecht (bei juristischen Personen). Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes .

Der Jahreshauptversammlung obliegt es vornehmlich

1. den Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr, den Kassenbericht des Kassiers und den Prüfungsbericht der beiden Kassenrevisoren entgegenzunehmen und dem Vorstand auf Antrag Entlastung zu erteilen,
2. den Vorstand und die beiden Kassenrevisoren zu wählen.
3. über wichtige Angelegenheiten sowie über Anträge und Anregungen von Mitgliedern zu beschließen.

§ 10 Kassenrevisoren

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenrevisoren haben für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung und der Ordnungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Ehrungen

Ehrungen sind in einer Ehrungsordnung geregelt. Sie ist nicht Teil der Satzung.

§ 14 Datenschutzordnung

Die Datenschutzordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die anwesenden Mitglieder müssen dabei mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Vereins darstellen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das **Sachvermögen** – das Archiv, die Sammlungen und Ausstellungen- der Gemeinde Neulußheim zu mit der Auflage, dieses im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden.

Das **Barvermögen** ist im Sinne § 2 Absatz h) einzusetzen

§ 16 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 22. Februar 2013 angenommen und am 21. Februar 2014 ergänzt.

Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 18.01.1988 und die Neufassung vom 22. Februar 2013 mit der Ergänzung vom 21. Februar 2014.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neulußheim, 23. März 2019

Neulußheimer Heimatverein e.v.

Datenschutzordnung

Präambel

Der Neulußheimer Heimatverein verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, ggf. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,, Funktion im Verein, Ehrungen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Flyern und in Internetauftritten veröffentlicht und an die regionalen und überregionalen Printmedien weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands und der Funktionsträger mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.
Informationen zu Mitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die

betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechen.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sind der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer nach § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich dafür, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Beisitzer und Funktionsträgern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands und des Beirats), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält einen Auftritt im Internet. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Änderungen dürfen nur durch den geschäftsführenden Vorstand und dem Administrator vorgenommen werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder – Weitergabe an Dritte ist untersagt. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzgrundverordnung können geahndet werden.

§ 11 Mitgliedsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht darauf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b), dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind.
- c), dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d), dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Mitglieder des Heimatvereins in der Jahreshauptversammlung am 23. März 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.